

Solidarischer Mitgliedsbeitrag des Vereines Flohkiste Speyer e.V.



Stand zur Mitgliederversammlung am 29.11.2023

A. *Einführung zur Vereinbarung eines solidarischen Mitgliedsbeitrag*

1. Ziel eines solidarischen Mitgliedsbeitrags ist es die Kosten der Kindertagesstätte Flohkiste zu decken und dabei die individuellen Situationen der einzelnen Mitglieder zu berücksichtigen.
2. Die vorliegende Vereinbarung zu einem solidarischen Mitgliedsbeitrag des Vereins Flohkiste Speyer e.V. wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann durch diese geändert werden.
3. Es wird unterschieden nach aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
4. Aktives Mitglied ist, wer im Kalenderjahr min. ein Kind in Betreuung der Kindertagesstätte Flohkiste hat.
5. Die Höhe des Betrags für aktive Mitglieder wird in solidarischen Beitragsrunden jährlich neu festgesetzt und kann für einzelne Mitglieder variieren.

B. *Grundsätzliches zum Mitgliedsbeitrag*

1. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr der Mitgliedschaft im Verein.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 30 € pro Jahr und wird im ersten Quartal des Beitragsjahres eingezogen.
3. Für Ehrenmitglieder wird kein Beitrag erhoben.
4. Der individuell festgesetzte Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird in vier gleichen Teilen, jeweils im ersten Monat eines Quartals eingezogen.

C. *Jahresbudget für den Betrieb der Kindertagesstätte und daraus resultierendes Vereinsbudget*

1. Als Träger der Kindertagesstätte Flohkiste, hat der Verein Flohkiste Speyer e.V. die Aufgabe, das erforderliche Budget für den Betrieb der Kindertagesstätte aufzubringen.
2. Als Vereinsbudget wird im Folgenden der Betrag bezeichnet, der durch die Mitglieder des Vereins aufzubringen ist.
3. Im laufenden Jahre, wird das erforderliche Vereinsbudget für das Folgejahr gemeinsam vom Vereinsvorstand und der Hausleitung aufgestellt. Es umfasst alle Ausgaben für den Betrieb und Erhalt der Kindertagesstätte, die durch den Verein aufgebracht werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - a. Nicht mit gerechnet werden alle Kosten, die zu 100% von der Stadt / des Landes getragen werden, u.a. Personalkosten, Qualitätsbudget und Miete für das Gebäude bzw. Grundstück.
 - b. Nicht mit eingerechnet sind die Kosten für Essen, die durch das Essensgeld abgedeckt werden.
 - c. Abgezogen werden Sachkostenpauschalen der Stadt/ des Landes oder kalkulierte Einnahmen durch Aktionen des Vereins bzw. Spenden abgezogen.
4. Der Betrag des Vereinsbudgets muss vor der regulären Mitgliederversammlung feststehen, so dass er gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern veröffentlicht werden kann.

D. *Solidarisches Beitragsverfahren für aktive Mitglieder*

1. Der Mitgliedsbetrag aktiver Mitglieder wird ausgehend vom Vereinsbudget jährlich in solidarischen Beitragsrunden ermittelt.
2. Ausgangspunkt für die Beitragsrunden ist ein Richtwert für den Mitgliedsbeitrag (RWM) der sich als Quotient aus dem Vereinsbudget und der Anzahl der aktiven Mitglieder im Monat vor der Mitgliederversammlung ergibt. Dieser wird durch den Vorstand ermittelt.
3. Der RWM wird als Vereinsbeitrag für alle aktiven Mitglieder angesetzt, die sich nicht am solidarischen Beitragsverfahren beteiligen
4. Jedes aktive Mitglied hat die Möglichkeit im Rahmen der Beitragsrunden bei der regulären Mitgliederversammlung einen individuellen Mitgliedsbeitrag festzulegen. Dies erfolgt im Vertrauen auf die Solidarität untereinander, so dass individuell bedingte Abweichungen vom RWM durch die Gemeinschaft ausgeglichen werden.

5. Als Mindestbeitrag sind bei den Beitragsrunden 12 € pro Monat zu berücksichtigen. Für alleinerziehende sind es 6 € pro Monat.
6. Das Beitragsverfahren erfolgt in drei Runden, mit den folgenden Schritten:
 - a. Anonyme Abgabe eines individuellen Mitgliedsbeitrags (gerechnet auf den Monat)
 - b. Summierung und Offenlegung aller anonymen Gebote
 - c. Zweite und Dritte Beitragsrunde, um die benötigte Summe als Gemeinschaft zu erreichen
 - d. Die Beitragsrunden werden nach der ersten oder zweiten Runde beendet, wenn in Summe das Vereinsbudget erreicht wurde.
7. Sind die Beitragsrunden abgeschlossen, so wird der zuletzt abgegebene Betrag mit Namen an den Vereinsvorstand übergeben, so dass der entsprechende Einzug des Betrags für das Folgejahr festgelegt werden kann.

E. Sonderfälle

1. Ein aktives Mitglied kann ein anderes aktives Mitglied zur stellvertretenden Beteiligung am Beitragsverfahren bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung erfordert die Schriftform. Der vom Bevollmächtigten abschließend abgegebene individuelle Mitgliedsbeitrag ist für den Aussteller der Vollmacht bindend.
2. Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Mindestmitgliedsbeitrag angesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Folgequartal zum Quartal des Eintritts wirksam.